

ZH_HANDELSGERICHT HE230149 vom 11. Januar 2024

Zh Handelsgericht, 2024-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE230149

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE230149 du 11 janvier 2024

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE230149 del 11 gennaio 2024

Erwägungen

E. 4

Teilzahlung und hinreichende Sicherheit

E. 4.1

Mit Eingabe vom 20. Dezember 2023 teilte die Gesuchstellerin mit, dass eine Teilzahlung in Höhe von total CHF 204'773.90 eingegangen sei (act. 14 bzw. 24/13 Rz. 4 ff.; act. 15 bzw. 24/14/36, 38 und 39). Geht eine Forderung infolge ihrer (teilweisen) Erfüllung oder auf andere Weise unter, so erlöschen alle ihre Nebenrechte, wie namentlich die Bürgschaften und Pfandrechte (Art. 114 Abs. 1 OR). Demnach erlischt der Anspruch der Gesuchstellerin auf den weiteren Bestand der Bauhandwerkerpfandrechte im Umfang von CHF 204'773.90, weshalb das Verfahren in diesem Umfang als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

- 8 -

E. 4.2

Mit gleicher Eingabe (act. 14 bzw. 24/13) erklärte die Gesuchstellerin, dass die restliche Pfandsumme durch eine Garantie der F._____ A/S vom 19. Dezember 2023 (act. 15/35 bzw. 14/35) sichergestellt worden sei, welche sie als hinreichende und definitive Sicherheit anerkenne.

E. 4.3

Gemäss Art. 839 Abs. 3 ZGB kann die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts nicht verlangt werden, wenn der Eigentümer oder ein Dritter für die angemeldete Forderung hinreichende Sicherheit leistet. Ein bereits eingetragenes Pfandrecht ist in diesem Fall zu löschen. Sofern der Unternehmer die Sicherheit nicht als genügend anerkennt, stellt das Gericht fest, ob die Sicherheit für die angemeldete Forderung hinreichend im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB ist (vgl. SCHUMACHER/REY, a.a.O. Rz. 1301 f.). Inhaltlich ist die Sicherheit dann hinreichend, wenn sie die Forderung voll und ganz sichert. Die Vergütungsforderung umfasst in der Regel einen Kapitalbetrag und Verzugszinsen. Letztere sind ohne zeitliche Beschränkung pfandberechtigt (SCHUMACHER/REY, a.a.O., Rz. 1226 ff.).

E. 4.4

Die Zahlungsgarantie stellt einen Betrag von CHF 947'811.25 sicher. Dieser setzt sich aus der Gesamtpfandsumme von CHF 963'023.– abzüglich Teilzahlung von CHF 204'773.90 zuzüglich Zins zu 5% für 5 Jahre (CHF 189'562.–) zusammen (act. 14 bzw. 24/13 Rz. 12; act. 15 bzw. 24/14/35 und 38). Da die Gesuchstellerin die Sicherheit als hinreichend im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB anerkennt, erübrigt sich eine weitere Prüfung.

E. 4.5

Folglich ist die eingereichte Zahlungsgarantie für den verbleibenden Betrag als hinreichende Sicherheit zu betrachten und sind die bereits eingetragenen Pfandrechte antragsgemäss vollumfänglich zu löschen.

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5.1

Die Höhe der Gerichtsgebühr wird nach der Gebührenverordnung des Obergerichts bestimmt (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Bei Vereinigung mehrerer Klagen ist der Streitwert entsprechend Art. 93 Abs. 1 ZPO zusammenzurechnen, sofern die Ansprüche sich nicht gegen-

- 9 - seitig ausschliessen (ZK ZPO-STEIN-WIGGER, Art. 93 N 14). Vorliegend schliesst sich die Eintragung des Pfandrechts sowohl auf dem Stammgrundstück (HE230149) als auch auf den Miteigentumsanteilen (HE230152) gegenseitig aus, weshalb der Streitwert für beide Verfahren zusammen total CHF 963'023.- beträgt. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG auf CHF 22'500.- festzusetzen. Die weiteren Kosten betragen total CHF 649.45 (Kosten des Grundbuchamts, HE230149 act. 11 und HE230152 act. 24/12).

E. 5.2

Die Voraussetzungen für die Eintragung der Bauhandwerkerpfandrechte waren – abgesehen vom Pfandrecht über CHF 144'164.60 auf dem Stammgrundstück (HE220149, ursprüngliches Rechtsbegehren Ziff. 1) – an sich gegeben. Wäre keine hinreichende Sicherheit gestellt bzw. keine Teilzahlung geleistet worden, hätten die restlichen ursprünglichen Rechtsbegehren beider Gesuche gutgeheissen werden müssen. Folglich obsiegt die Gesuchstellerin zu rund 9/10.

E. 5.3

Die Gerichtskosten sind somit im Umfang von 1/10, d.h. CHF 2'315.-, der Gesuchstellerin aufzuerlegen und zu 9/10 den Gesuchsgegnerinnen, wobei die Gesuchsgegnerin 1 anteilmässig 6/10, d.h. CHF 13'890.-, und die Gesuchsgegnerin 2 3/10, d.h. CHF 6'944.45, der Gerichtskosten zu tragen hat (vgl. auch act. 14 bzw. 24/13 Rz. 17). Zudem ist Gesuchsgegnerin 1 zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von CHF 10'700.-, und die Gesuchsgegnerin 2, ihr eine solche im Umfang von CHF 5'800.- zu bezahlen. Das Einzelgericht verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.